

Die Baugewerkschaft

Organ
des Zentral-Verbandes
christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag.
Abonnementpreis pro Quartal 2.— Mk. (ohne
Bestellgeld), bei Zustellung unter Kreuzband 2,40 Mk.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.
Schluß der Redaktion: Montag, morgens 8 Uhr.
Schriftleitung: Berlin 0, Rüdersdorfer Straße 60.

Herausgegeben vom Verbandsvorstand.

Geschäftsstelle: Berlin 0, Rüdersdorfer Straße 60.
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4337.
Postcheck-Konto der Hauptkasse 9367 Berlin.

Haupt-Inseraten-Geschäftsstelle: Berlin 0 17,
Rüdersdorfer Straße 601. Tel.: Amt Königstadt 4337.
Inseraten-Geschäftsstelle für Süddeutschland:
Annoncen-Expedition Germania, München, Höllstatt 6.
Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mk.
Schluß der Anzeigenannahme 10 Tage vor Erscheinen
jeder Nummer.

Nummer 19.

Berlin, den 11. Mai 1913.

14. Jahrgang.

Die Vorschläge der Unparteiischen:

Die zentralen Verhandlungen über den Lohn und die Arbeitszeit wurden am 30. April beendet. Ausführlich darüber zu berichten, verloht sich nicht, da sie in ihrem Verlauf sich ständig wiederholten. In einer großen Reihe Orte und teilweise für ganze Bezirke, wurden noch Einigungen herbeigeführt. Zu einem dramatischen Austritt kam es bei den Verhandlungen über Rheinland und Westfalen, als ein Arbeitgebervertreter den Herren Unparteiischen nicht mehr und nicht weniger als Parteilichkeit zugunsten der Arbeiter zum Vorwurf machte. Der Scharfmacherstandpunkt dieses Herrn kam damit so recht zum Ausdruck. Am 1. Mai formulierte die Herren Unparteiischen ihre Vorschläge, die wir hiermit unseren Mitgliedern unterbreiten.

A. Allgemeines.

I. Löhne.

1. Bezuglich der geeinigten Lohngebiete verbleibt es in vollem Umfang bei der Einigung. Bezuglich der übrigen Lohngebiete wird unter Beachtung der sonst im Deutschen Reich erzielten Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage und besonderen Verhältnisse eine auf drei Jahre zu verteilende Erhöhung der tariflichen Löhne von 4 Pf. für angemessen erachtet. Für kleinere Lohngebiete erschien jedoch eine Herabminderung um 1 Pf. begründet, für größere eine Erhöhung um 1 Pf.

2. Bei der Lohnsteigerung um 4 Pf. sollen im ersten Jahre 2 Pf. in den nächstfolgenden Jahren je 1 Pf., bei 5 Pf. in den ersten beiden Jahren 2 Pf., im letzten Jahre 1 Pf., bei 3 Pf. im ersten Jahre 2 Pf. im zweiten Jahre 1 Pf. in Ansatz gebracht werden, soweit nicht in den nachstehenden Vorschlägen eine Abweichung besonders vermerkt ist.

3. Soweit es nicht bei den einzelnen Orten bereits zum Ausdruck gebracht ist, wird da, wo die Differenz zwischen den tariflichen Löhnen der Maurer und Hilfsarbeiter bei Ablauf des Vertrages mehr als 12 Pf. betrug, der Lohn ab 1. 4. 1915 allgemein um 1 Pf. bei den letzteren erhöht. Das gleiche gilt für die Orte, wo der Lohn der Zimmerer hinter dem der Maurer noch zurücksteht bezüglich der Zimmerer.

4. Wo über die Grundlöhne Zweifel herrschen, sind sie durch die bisherigen zweiten Instanzen endgültig festzusetzen.

II. Arbeitszeit.

Wenige Tage nach den Grundsätzen des § 2, Nr. 2 des Vertragsschemas eine Arbeitszeitverkürzung für billig gehalten wurde, ist aus den nachstehenden Vorschlägen zu ersehen. Um eine zu starke Belastung der Arbeitgeber zu Beginn der neuen Vertragsperiode zu vermeiden, ist der Beginn der Arbeitszeitverkürzung auf den 1. 4. 1915 vorgesehen. Für die Herabsetzung ist ein mäßiger Lohnausfall gleich zu gewähren. Hierfür schien 2 Pf. angemessen.

III. Behandlung der bisherigen Zugeständnisse.

Zugeständnisse, die von den Vertretern der Arbeitgeber bei den örtlichen und zentralen Verhandlungen bedingungslos gemacht sind, behalten ihre Gültigkeit. Die nachstehenden Vorschläge können insofern eine Änderung erfahren.

IV. Abschluß der örtlichen Verträge.

Alle sonst noch zu vereinbarenden örtlichen Vertragssätze werden an die bisherigen zweiten In-

stanzen verwiesen, welche eine Einigung anzustreben ev. eine endgültige Entscheidung zu treffen haben. Die Verhandlungen müssen bis spätestens vier Wochen beendet sein.

B. Besondere Regelungen.

Für die einzelnen Provinzen und Bundesstaaten werden folgende Einzelvorschläge gemacht:

Auf Grund örtlicher und zentraler Verhandlungen geeinigt: Preußen, Westpreußen, Elsaß-Lothringen, Südbayern, Neu-Borpommern.

Königreich Sachsen.

Auf Grund örtlicher und zentraler Verhandlungen geeinigt bis auf Leipzig und Wurzen.

1. Leipzig und zugehörige Lohngebiete: M. u. B. 2, 3, 0, B. 2, 3, 1 (Träger 4 Pf. über Hilfsarbeiterlohn).

2. Wurzen: M. 2, 2, 0, B. 2, 2, 2, B. 2,

2, 1, Tr. 2, 2, 3.

Sachsen.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Cönnern, Eisenburg, Halle III, Halle V, Merseburg I, Quedlinburg, Roßlau-Brehna, Tangerhütte, Wernigerode, Halberstadt, Wittenberg.

2. 5 Pf. (2, 2, 1): Halle I, Halle II, Görlitz-Radeberg.

3. Besondere Regelung: Bitterfeld 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. B.; Burg 5 Pf. (2, 1, 2) M. u. B., 4 Pf. (2, 2, 1) B.; Eisleben 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. B., 4 Pf. (2, 1, 1) B.; Merseburg II (Dürenberg) 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. B., 6 Pf. (4, 1, 1) B.; Oschersleben 4 Pf. (2, 2, 0); Schönebeck 4 Pf. (2, 2, 0); Wanzleben 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. B., 4 Pf. (2, 1, 1) B.

4. Arbeitszeit: Halle I ½ Std. 1. April 1915.

5. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).

Zurückgestellt: Neuhaldeinsleben.

Posen.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Strelno, Kruschwitz, Wleschen, Ostrowo, Schneidemühl (Zimmerer im letzten Jahre zum Ausgleich 1 Pf. mehr), Wreschen, Birk, Kosten, Schroda, Pakosch, Argentau und Kurnik.

2. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt, 4 Pf. (2, 1, 1).

Schlesien.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Bernstadt, Beuthen a. d. O., Boltenhain, Marktlaß, Militzsch, Rippitsch, Oels.

2. 5 Pf. (2, 2, 1): Görlitz, Liegnitz, Oberschlesisches Industriegebiet, Waldburg, Oppeln.

3. Besondere Regelung: Breslau 2, 3, 0; Bissau und Hundsfeld 2 Pf., ab 1. Okt. 1914 4 Pf., ab 1. April 1915 1 Pf.

4. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).

5. Arbeitszeit: Wo 1 Std. Verkürzung, ab 15. März 1914 ½ Std., ab 15. März 1915 ½ Std.; wo ½ Std., ab 15. März 1915.

Thüringen.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Apolda I. u. II. Zone, Arnstadt, Coburg, Creuzburg (3, 2, 1, 1), Eisenach, Erfurt (3, 2, 1, 1), Gotha, Ilmenau (3, 2, 1, 1), Kahla, Langensalza, Pößneck, Rudolstadt, Ruhla, Saalfeld, Salzungen, Schleiz, Schmalkalden, Sonneberg, Suhl, Tambach, Weimar.

2. 4 Pf. (2, 1, 1): Gera I. u. II. (Nebst Bestätigung der Vorschläge für Träger örtlich zu verhandeln.)

3. Besondere Regelung: Blankenburg M. 2, 1, 0, B. 2, 2, 0, B. 2, 1, 0; Gotha M. 3, 0, 0, B. 3, 0, 1, B. 3, 0, 0; Jena M. 3, 0, 0, B. 3, 0, 1, B. 3, 0, 0; Meiningen M. u. B. 2, 1, B. 2, 2, 1; Neu-

stadt a. Orla M. u. B. 2, 1, 0, B. 2, 2, 1; Weida 2, 2, 0, B. 3, 2, 0.

4. Arbeitszeitverkürzungen laut Vereinbarungen: wöchentlich ½ Std.: Greizburg, Eisenach, Ruhla, Mühlheim, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Weida, Weimar.

Zurückgestellt: Waltershausen.

Pommern.

1. 5 Pf. (2, 2, 1): Stargard.

2. Besondere Regelung: Stettin 2, 3, 0; Kołobrzeg, Gąbin, Pasewalk-Landbez. b. Stettin 3½, 1½, 1, b. Landbezirk 1, 1½, 1.

3. Die übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).

Brandenburg.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Arnswalde, Caputh, Finsterwalde, Freienwalde, Fürstenberg mit Neuzelle, Güterburg, Königs Wusterhausen, Gr. Besten, Landsberg, Lübbengau, Lychen, Leudamm, Oberberg, Schwedt, Schwiebus, Senftenberg I, II, III, Bördow, Gallgast, Sommerfeld, Gorau, Spremberg, Templin, Teutschau, Zehdenick, Zossen.

2. 5 Pf. (2, 2, 1): Spandau.

3. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).

Mecklenburg.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Boizenburg, Brüel, Beeskow, Bülow, Friedland, Grottkau, Doberan, Goldberg, Gnoien, Goldberg, Grabow, Grevesmühlen, Güstrow, Hagenow, Klütz, Krakow, Kröpelin, Lüage, Lübben, Lübz, Ludwigslust, Malchin, Marlow, Malchow, Microw, Neubrandenburg, Neusloster, Neustadt, Neustrelitz, Parchim, Penzlin, Plau, Ribnitz, Schönberg, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Stolberg, Sültze, Tessin, Petrow, Waren, Wittenberg, Wostegk, Barrentin, Dargun.

2. 5 Pf. (2, 2, 1): Rostock-Warnemünde, Schwerin.

3. Besondere Regelung: Friedland 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. B., 4 Pf. (2, 1, 1) B.; Fürstenberg 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. B., 4 Pf. (2, 1, 1) B.; Gadebusch 3 Pf. (2, 1, 0) B.; Rehna 6 Pf. (2, 2, 2) M. u. B., 5 Pf. (2, 1, 2) B.

4. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).

Schleswig-Holstein.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Brunsbüttelkoog, Burg a. Fehm, Burg i. Dithmarschen, Gutin, Hadersleben, Mölln, Schleswig, Schwarzenbek, Süldorf, Rissen.

2. 5 Pf. (2, 2, 1): Altona, Oldenbüttel mit Hörningstedt, Quiebourn, Schnelsen, Wedel.

3. Besondere Regelung: Bergedorf 6 Pf. (2, 3, 1); Flensburg 5 Pf. (2, 1, 2); Kiel 5 Pf. (0, 2, 3); Oldenburg i. B. 5 Pf. (2, 2, 1), unter Zugrundestellung eines Grundlohnes für M. u. B. von 48 Pf.; Stellingen-Langenselde 5 Pf. (1. Mai 1913 3 Pf.; 1. Okt. 1913 2 Pf.); Grönitz 6 Pf. (2, 2, 2) M. u. B., 7 Pf. (3, 2, 2) B.

4. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).

Hamburg.

Besondere Regelung: Die Zimmerer erhalten denselben Lohnzuschlag wie die Maurer.

Lübeck.

Besondere Regelung: 5 Pf. (2, 1, 2).

Hannover und Braunschweig.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Linden-Bard, Welfen, Wittringen, Uslar, Waldrode, Wunsdorf, Hannover-Linden, Nienburg, Einbeck, Northeim, Osterode, Sarstedt,

Nach Ablauf der Probezeit dürfen Lehrlinge nur noch aus ganz bestimmten Gründen die Lehre verlassen, und zwar:

- wenn sie zur Fortsetzung der Lehre unfähig werden;
- wenn der Lehrherr oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Lehrlinge oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit den Familienangehörigen der Lehrlinge Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
- wenn der Lehrherr den Lehrlingen den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise ausbezahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Überbemerkungen gegen sie schuldig macht;
- wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweiterlichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Einigung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war;
- wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht missbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Wegen vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses sind sowohl von Seiten der Meister als auch von den Lehrlingen resp. deren gesetzlichen Vertretern schon recht häufig Klagen angestrengt worden. Es ist deshalb nicht uninteressant, an einigen Beispielen aus der Praxis den Standpunkt der maßgebenden Instanzen kennenzulernen. So wurde von dem Gewerbeamt folgendes festgestellt: In einer Werkstatt wurden neben 5 Gesellen 15 Lehrlinge gehalten. Der Werkmeister ließ die jüngeren Lehrlinge von den älteren unterrichten. Unter diesen Umständen verlor ein Lehrling die Ausbildungswerkstatt, in der er nichts lernte, und klagte auf Lösung des Lehrvertrags, Zahlung des rückständigen Lohns und Herausgabe des Arbeitsbuches. Dieser Forderung pflichtete das Gericht vollständig bei, da § 128 G.-O. bestimmt, daß der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst zu leiten oder sie einem geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu übergeben hat und § 127 b, Abs. 3, Ziff. 2, den Lehrling zur Lösung des Lehrverhältnisses ermächtigt, wenn „der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt“. Nach § 148 G.-O., Abs. 1, Ziff. 9, hatte der gewissenlose Lehrherr übrigens noch eine Geldstrafe für sein Verhalten zu gewärtigen.

In einem andern Falle befand ein Lehrling, welcher bei seinem Meister in Kost und Logis war, erwiesenermaßen häufig schimmeliges Brot und überließende Wurst zu essen. Ferner ließ die Sauberkeit der Teller und Töpfe, in denen das Essen verabreicht wurde, meist sehr viel zu wünschen übrig. In dem Schlafräum, der dem Lehrling angewiesen war, schliefen gleichzeitig noch so viele andere Lehrlinge, daß eine übergroße Engigkeit herrschte und der auf jeden entfallende Luftraum verhältnismäßig viel zu gering war. Dazu kam, daß geruhsame Zeit hindurch in diesem Zimmer einige Fensterscheiben zerbrochen waren, ohne daß sie durch neue ersetzt wurden, was im Winter für die dort Untergebrachten natürlich keine Unmöglichkeit bedeutete. — Auch die Ausbildung der Lehrlinge bei diesem Meister war recht mangelhaft. In einem Falle veranstaltete der Lehrherr zusammen mit seinen Gehilfen und noch einigen anderen Herren ein drei Tage und drei Nächte währendes Bechlagslage und überließ während dieser ganzen Zeit die Lehrlinge völlig sich selbst, ohne für ihre Unterweisung und Beaufsichtigung Sorge zu tragen. — Dies alles war dem Vater des oben erwähnten Lehrlings ein wenig zu viel, und er nahm seinen Sohn kurzerhand nach Hause. Der Lehrherr wandte sich daran hin an die zuständige Polizeibehörde, und diese erließ auf Grund des § 127 d der Gewerbeordnung an den Lehrling eine Verfügung, in der er aufgefordert wurde, in die Lehre zurückzukehren und dort so lange zu verbleiben, bis das Lehrverhältnis durch gerichtliches Urteil aufgelöst würde. — Das Gericht hat dagegen dem Lehrling bzw. dem Vater desselben recht gegeben und die Maßnahmen der Polizeibehörde nicht genehmigt. Über die Frage, ob Lehrherr oder Lehrherr berechtigt sind, das Lehrverhältnis aufzulösen, so wird in den Gründen ausgeführt, haben nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Zivilgerichte zu entscheiden. Den letzteren steht es auch zu, dem Lehrling durch einstweilige Verfügung das Verbleiben von der Lehre zu gestatten. In die Hinterhand von den Gerichten getroffenen Maßnahmen ist die Polizeibehörde gebunden. Sind gerichtliche Entscheidungen nicht ergangen, so kann die Polizeibehörde das Verbleiben in der Lehre dann anordnen.

wenn der Lehrling in einem durch das Gesetz nicht vorgesehenen Falle die Lehre verlassen hat. Danach fragt es sich, ob dem Lehrling ein gesetzlicher Grund zur Seite stand, als er die Lehre verließ, denn nach § 127 b, Abs. 3, Ziff. 2 der Gewerbeordnung kann das Lehrverhältnis aufgelöst werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt. — Nach den getroffenen Feststellungen kann es nicht zweifelhaft sein, daß im vorliegenden Falle der Meister seine Pflicht vernachlässigt hat, und der Lehrling war daher nicht gehalten, das Lehrverhältnis fortzusetzen. Sonach war die polizeiliche Verfügung nicht zu Recht ergangen, sie mußte vielmehr aufgehoben werden.

Ein anderer Fall! Ein Lehrling durfte vor Beendigung seiner Lehrzeit sein Gesellenstück anfertigen und verließ darauf die Lehrstelle. Das angrenzende Gewerbeamt ersuchte die Handwerkskammer um eine Neuerung hierzu und die Kammer gab folgende Auskunft: § 131 c RGO. bestimmt zwar, daß sich der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen und ihn die Innung sowie der Lehrherr hierzu anhalten müßt. Nicht aber wird gesagt, daß die Gesellenprüfung als Ende der Lehrzeit zu betrachten ist. Trotzdem muß der Sinn des Gesetzesparagraphen dahin ausgelegt werden, daß ein Lehrling, der vor Ablauf der Lehrzeit ausnahmsweise die Gesellenprüfung ablegen darf, doch verpflichtet ist, bis zum Ablauf der Lehrzeit in der Lehre zu bleiben. Das Gericht verurteilte denn auch den Lehrling, wieder in seine Lehrstelle zurückzukehren. Die vorgeschriebene Lehrzeit ist also bis auf die letzte Minute vom Lehrling innehaltbar.

Von Interesse ist auch nachstehendes Vorkommnis: Dem Sohne des Klägers war durch Innungsbeschluß verboten worden, als Lehrling Mitglied des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes zu sein. Die Klage des Vaters des Lehrlings, welche die Auflösung des Innungsbeschlusses erstrebte, wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 21. Dezember 1911 abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung machte geltend, daß der Ausschluß des Sohnes des Klägers an den Metallarbeiterverband berechigt sei, damit die berechtigten Interessen des Lehrlings gegenüber dem Lehrherrn geschützt würden. Die Berufung wurde jedoch vom Landgericht verworfen, indem das Landgericht u. a. ausführte: Der Lehrling sei nach § 127 GO. der väterlichen Zucht des Betriebs unterworfen, und diese umfaßte in analoger Anwendung des § 163 GO. das Recht und die Pflicht, den Lehrling zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. In Ausführung dessen bestimmten die §§ 14 bis 16 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, welche die Innung erlassen habe, daß der Lehrling in Ausübung der Ehrsamkeit und Treue, die er seinem Lehrherrn schulde, dessen Anordnungen und Unterweisungen zu folgen verpflichtet sei. Es sei unverkenbar, daß der unausbleibliche Verkehr des Lehrlings mit erwachsenen Mitgliedern des Verbands und die dabei unverniedlichen Fachgespräche eine Beeinflussung des Lehrlings zur Folge haben könnten, welche den maßgebenden und verantwortlichen Direktiven des Lehrherrn als Inhaber der väterlichen Zuchtgewalt entgegenstehen und ferner, daß der Lehrling durch Verbandsangelegenheiten von dem Zweck seiner Lehrlingsstellung, sich fachtechnische Kenntnisse anzueignen, abgehalten werde. Die Gefährdung der maßgeblichen von dem Lehrherrn wahrgenommenen Interessen des Lehrlings liegen den angefochtenen Beschlüssen der Innung berechtigt erscheinen.

(Schluß folgt.)

Derlei Praktiken zu untersuchen, sollte aber ein so angehendes Blatt wie die „Deutsche Tagesszeitung“ doch lieber verschmähen.

* * * * * Evangelische Jugendvereine und christliche Gewerkschaften. Die Vereinigung für evangelisch-lutherische Jugendpflege in der preußischen Oberlausitz hielt Mitte April in Görlitz ihre Verbandsstagung ab. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete ein Referat des Gewerkschaftsreferats. Es folgt (Dresden) über „Erwerbstätige Jugend und Gewerkschaftsbewegung“. Nach einer längeren Diskussion fand folgende Entscheidung einstimmige Annahme:

„Die Vertreterversammlung der Vereinigung für evangelisch-lutherische Jugendpflege in der preußischen Oberlausitz fordert nach eingehender Behandlung der Gewerkschaftsfrage die Überzeugung aus, daß die angehörenden Jugendvereine ihre dem Arbeitervolk angehörigen Mitglieder mit den christlichen Gewerkschaften alsbald bekannt zu machen und ihren Beitritt zu diesen zu empfehlen haben.“

So nehmen sich fortwährend diejenigen Kreise im evangelischen Lager, die in der Gewerkschaftsfrage zur Klarheit gelangen und sich tüchtig für die Förderung der christlichen Gewerkschaften aussprechen.

* * * * * Der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands wird in der Woche nach Pfingsten seinen diesjährigen Delegententag in Bromberg abhalten. Neben den gesetzlichen und organisatorischen Angelegenheiten wird sich der Delegententag mit dem Wohnungswesen, der inneren Kolonisation und der Volksversicherung beschäftigen. Es sind mehrere Besichtigungen als praktischer Ausbildungsinstitut zu den beiden erogenannten Fragen vorgesehen. Die Tagung beginnt am Pfingstmontag mit dem fünfjährigen Sitzungsfest des Posen-Provinzialverbandes evangelischer Arbeitervereine.

* * * * * Die Aussperrung im Malergewerbe steht weiter ab. Die Zahl der im Auslande lebenden Männer geht andauernd zurück. Der christliche Malerverband hält Ende der vergangenen Woche noch 757 Mitglieder auf der Arbeit, der Kirch-Danskerche Gewerbeverein 150 und der „freie“ Verband 10321. Die Zahlen verschieben sich in der Leistung geprägt durch die Zahl der arbeitslosen Gehilfen. Ausland sind neue corporative Tarifabschlüsse erfolgt in Zwiesel, in Nürnberg und in Dier. Die Firma Kraef in Coblenz, die über 100 Gehilfen beschäftigt, hat nach kurzem Streit den mit dem Bund der Dekorationsmaler abgeschlossenen Tarif anerkannt. Ausgelaufen dürften rund 16½ Tausend Gehilfen heute zu den neuen Bedingungen arbeiten. Daß dies den aussperrungswilligen Malermeistern nicht in den Raum paßt und ihnen dabei immer unbehaglicher zunute wird, ist zu vernehmen. Sie bieten denn auch alles an, um die Abschaffung derartiger Sondertarife zu hinterziehen. Außerdem mit sehr wenig Erfolg, wie obige Zahlen beweisen. Die Zahl der Sondertarife dürfte sich sogar, begünstigt durch das prächtige Frühlingswetter, in den nächsten Tagen noch erhöhen. Die Gehilfenorganisationen sehen deshalb auch dem weiteren Gang der Dinge mit der größten Mühe und Zuversicht entgegen.

Wie sieht es nun die Sache der Malermeister sieht, kann man an der Schwäche der Mittel ersehen, mit denen sie neuerdings ihre Position zu reiten suchen. So lassen sie in der Unternehmerwirtschaft und der dieser verwandten Tagespresse das Märchen verbreiten, die Gehilfenorganisationen ständen bereits vor dem finanziellen Zusammenbruch. Der christliche Malerverband fordert nicht mehr Streikunterstützung an seine Mitglieder zulassen, statt dessen gäbe er Guftcheine heraus. Damit habe die christliche Organisation ihren finanziellen Bauklotz erklärt mir.

Natürlich ist dies purer Schwund. Der christliche Malerverband ist histong allen Verpflichtungen prompt nachgekommen und wird dazu auch jenseits in der Lage sein. Man versteht die Tendenz der gegenwärtigen unvahren Ausschreitungen, wenn man sich ins Gedächtnis ruft, daß die Maleraussperrung eigentlich nur deshalb inveniert wurde, um die Lassen der Gewerkschaften einer radikalen Ausplündierung zu unterziehen. Daß ist von Seiten der aussperrenden Malermeister selbst zugegeben worden. Wenn aber die Malermeister glauben, mit derlei Spekulationen einen Sieg über die Gehilfen erringen zu können, so können wir Ihnen die bestimmte Beleidigung geben, daß sie eine Enttäuschung erleben. Sie brauchten sich nur Verlauf und Ausgang der großen Bauarbeiteraussperrung von Jahre 1910 vor Augen zu halten, um sich von der Aussichtlosigkeit betäubt zu fühlen. Damals gaben sich die Bauarbeiter unter den gleichen Illustrationen hin wie heute die Malermeister. Auf Woche und Tag hatte man vorher ausgerechnet, wann die Gehilfen der Bauarbeiter erschöpft und diese dann zur Verhandlung geladenen Annahme der Unternehmerforderungen gezwungen seien würden. Diese Rechnung erwies sich als falsch. Mit einem Sieg gingen die Bauarbeiter auf dem Kampfe hervor; fand wenig Lohnsicherung fast auf der ganzen Linie war die Frucht dieses Sieges. Es war zu einem sehr wesentlichen Preis die Solidarität der Gesamtarbeiterchaft, die auf die Seite der um ihre Existenz ringenden Bauarbeiterverbände trat und ihnen den Sieg erringen half. In diesem Vollwerk nutzten die hochstehenden Pläne der Unternehmer nichts. Das gleiche Schicksal wird auch den Malermeistern, die gleiche Schmach wird auch den Malermeistern bringen. Sie mögen sich nur für allemal gefragt sein lassen, daß sie es nie erreichen werden, die Gehilfenorganisationen bis zur bedingungslosen Unterwerfung niederzuholen. Daher ist der Solidaritätsgedanke unter den Arbeitern zu lebendig geworden. Dieses Solidaritätsgefühl mög. vieler Kollegen im Malergewerbe in dem ihnen auf-

Allgemeines.

Bessere Aussichten im Baugewerbe. Neben die Lage und die Aussichten des Baugewerbes treten die „Deutsche Tagesszeitung“, ein führendes konservatives Blatt, wie folgt:

„Als Gesamtergebnis seiner Kundtagung erzielt sich aber die Wahrscheinlichkeit, daß die Baumaßnahmen in Deutschland ihren tiefsten Stand bereits erreicht ist. Teilweise die Krise sogar schon überwunden ist. Anlässe einer Besserung sind hier und da vorhanden. Die Lage des Wohnungsbaus markiert ebenfalls ebenfalls zu der Hoffnung, daß die Baumaßnahmen sofort statt einsetzen wird, sobald die Geldknappheit nachlässt. Da die gewerbliche Unternehmungswelt stark abgesunken ist, ist es sehr wohl möglich, daß die Bau- und Hypothekengelder dem Maßteile wieder reichlicher zufließen.“

Wertvollste Weise überschreibt das Blatt den Artikel, in dem dieses Urteil enthalten ist, mit der Worte: „Schlechte Zeiten im Baugewerbe“. Der Begriff zwischen dieser Widersprüche und dem Datum des Artikels ist unverständlich. Vielleicht dachte die „Deutsche Tagesszeitung“ sich damit den Baumaßnahmen gefällig zu erwählen, die bei Tatsachenlagen begreiflicherweise ein Interesse daran haben, die Lage des Baugewerbes schwächer zu nennen, als sie in Wirklichkeit ist.

gezwungenen Kampfe auszuharren lassen. Über das Verhalten der Malermeister aber ist heute schon das moralische Urteil gefällt. Es kann nur lauten: Mit gleicher Drivitität ist wohl noch selten ein Kampf anzutreten worden.

Das Eingreifen bei den Ausmehrung im Malergewerbe ist gesetzwidrig. Das ist im preußischen Landtag auf Anfrage des Abgeordneten Siebert vom preußischen Handelsminister Dr. Schröder auf und hier erklärt worden.

Wir lassen die bezüglichen Ausführungen nach dem amtlichen Stenogramm — Haus der Abgeordneten, 167. Sitzung vom 16. April 1913, Sätze 14306 bis 14310 — folgen, da die Erklärung des Herrn Ministers von prinzipiellem Bedeutung für das gesamte Handwerk sein dürfte.

Dr. Schröder, Minister für Handel und Gewerbe: Auch wir sind im Wege der Beschwerde mitgeteilt worden, daß Zwangsummungen ihre Mitglieder bei Strafe verpflichtet haben, alle bei ihnen beschäftigten organisierten Gehaltskassen sofort zu entlassen und nur solche Gehältskassen zu beschäftigen, die einen bestimmten Revers unterschrieben haben. Ich habe darauf Bericht der Aufsichtsbehörden über die Summungen verlangt, aber gleich bei der Gelegenheit feinen Zweifel darüber ge- lassen, daß ich einen solchen Beschluss mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht für vereinbar halte. Er widerholt zwei Paragraphen der Gewerbeordnung, einmal dem § 41, der ausdrücklich sagt:

Die Voraussetzung zum selbständigen Betrieb eines sicheren Gewerbes besteht darin, daß es in sich, in beliebiger Zahl, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Gehilfpersonals finden keine anderen Be- lorenungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

Die andere Vorschrift ist die des § 152 Abs. 2, die dem Koalitionszwang entgegentritt. Durch den angefochtenen Summungsbeschluss wurde ein Koalitionszwang ausgeübt werden. Diesen beiden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber können noch meiner Ansicht die Sondervorschriften des § 81a über die Ausgabe der Summungen zu seinen anderen Ausfassung führen; denn die Summungen werden nur, wenn sie ihren Angaben entsprechen wollen, innerhalb der sozialen im Gesetz gezogenen Grenzen halten müssen.

Es ist in der Presse mitgeteilt worden, daß man sich an einer Stelle seitens der Zwangsummungen auf den Standpunkt berufen habe, den ich neulich in der Magdeburger Angelegenheit hier vertreten habe. Das ist ein Missverständnis. Damals handelte es sich darum, daß die Summung ihren Mitgliedern den Absprung einer ganz bestimmt Art von Vertragserträgen verboten hat, in denen nach Tarif und Zeit zweckmäßig enthalten war, was nicht mit dem Gesetz vereinbar war, nämlich erfasst die Ausübung der Arbeitssicherweise der Summungen, die gerade durch die Summungen gesperrt werden sollen, zweitens aber das Verlangen, daß die Abschließenden eine eigentümliche Bezeichnung der Einhaltung des Vertrages übernehmen sollten, was durch das Reichsgericht als gegen die guten Sitten verstörend bezeichnet wird. In diesen beiden Gründen — damit habe ich es auch hier bestätigt — habe ich das Vorgehen der Summung in der Magdeburger Angelegenheit materiell für berechtigt gehalten und ein Eingreifen von Aufsichtsbeamten abgelehnt. Hier liegt die Sache anders. Nach der, wie mir scheint, wohl nicht zu bestreitenden Auslegung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, die ich hier gegeben habe, würden solche Praktiken der Zwangsummungen nicht anstrengt zu erhalten sein, und ich habe auch in der Zeitung schon gelesen, daß einzelne Aufsichtsbehörden ihre Durchsetzung abgelehnt haben. Sodannfalls wird dafür gesorgt werden, daß ihnen keine weitere Folge gegeben werden kann.

Der Streit der Bergarbeiter in Oberösterreich hat am Sonnabend, den 19. April, seinen Auftag genommen. Die Zahl der Streitenden war am ersten Tag nur gering, sie betrug noch nicht ganz 11000. In der darauffolgenden Woche erhöhte sie dann über eine rasche Zunahme, so daß sie am 21. April bereits den Umfang von 55000 erreicht hatte (nach anderen Melbungen wird sie auf nur 40000 eingeschätzt). Die Auswirkungen auf das Bergbauwesen sind vorläufig noch gering. Der preußische Handelsminister lehnte ein vertragliches Einholen, um das im Bergbauende abgelaufene Ereignis ab.

Evangelische Arbeitervereine gegen die gelbe Gewerbevereinsbewegung. Die gelben Gewerbevereine haben sich in letzter Zeit große Mühe gespart, in ein förmliches Verbündet zu den katholischen Arbeitervereinen zu treten, um damit zumindest einen besseren Ausgangspunkt für ihre Bewegung zu gewinnen und somit einen Teil in die ökonomisch-nationale Arbeiterbewegung einzutreten. Bei den evangelischen Arbeitervereinen ist dieses Vorhaben vollständig vergebens geblieben, bestanden auch — von einigen leidenschaftlichen Autoren abgesehen — bei den evangelischen Arbeitervereinen nur Zwecke, um damit zumindest einen besseren Ausgangspunkt für ihre Bewegung zu gewinnen und somit einen Teil in die ökonomisch-nationale Arbeiterbewegung einzutreten. Bei den evangelischen Arbeitervereinen ist dieses Vorhaben vollständig vergebens geblieben, bestanden auch — von einigen leidenschaftlichen Autoren abgesehen — bei den evangelischen Arbeitervereinen nur Zwecke, um damit zumindest einen besseren Ausgangspunkt für ihre Bewegung zu gewinnen und somit einen Teil in die ökonomisch-nationale Arbeiterbewegung einzutreten. Bei den evangelischen Arbeitervereinen ist dieses Vorhaben vollständig vergebens geblieben, bestanden auch — von einigen leidenschaftlichen Autoren abgesehen — bei den evangelischen Arbeitervereinen nur Zwecke, um damit zumindest einen besseren Ausgangspunkt für ihre Bewegung zu gewinnen und somit einen Teil in die ökonomisch-nationale Arbeiterbewegung einzutreten.

vereine gäb, waren schon Hunderttausende in den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen und in den christlichen Gewerkschaften organisiert und haben dort ihre nationale Bestimmung und ihre Weitstreue bewiesen. Die sogenannte wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung war und ist daher völlig überflüssig. Die Werkvereinsbewegung ist ein zerstörendes Element in der deutschen Arbeiterbewegung, mit der wir keine Gemeinschaft haben wollen und die wir um unseres Gewissens willen ablehnen müssen, weil sie in stützungslosen, in sozialer und nationaler Beziehung eine Gefahr für unser Volk bildet."

An anderer Stelle des Artikels wird ausdrücklich gesagt, daß alle Bemühungen, die evangelischen Arbeitervereine zu freunden der gelben Bewegung zu machen, vergeblich sein würden. Wir werden auch in Zukunft keine Gelegenheit versäumen, unsere Bassenbrüder mit den von den Wirtschaftsfriedlichen so sehr geschätzten christlichen Gewerkschaften zu betonen und unseren Mitgliedern zu empfehlen, ihre wirtschaftliche Interessenvertretung in den christlichen Gewerkschaften zu beschäftigen, die einen bestimmten Revers unterschrieben haben. Ich habe darauf Bericht der Aufsichtsbehörden über die Summungen verlangt, aber gleich bei der Gelegenheit feinen Zweifel darüber ge- lassen, daß ich einen solchen Beschluss mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht für vereinbar halte. Er widerholt zwei Paragraphen der Gewerbeordnung, einmal dem § 41, der ausdrücklich sagt:

Die Voraussetzung zum selbständigen Betrieb eines sicheren Gewerbes besteht darin, daß es in sich, in beliebiger Zahl, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Gehilfpersonals finden keine anderen Belehrungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

Die andere Vorschrift ist die des § 152 Abs. 2, die dem Koalitionszwang entgegentritt. Durch den angefochtenen Summungsbeschluss wurde ein Koalitionszwang ausgeübt werden. Diesen beiden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber können noch meiner Ansicht die Sondervorschriften des § 81a über die Ausgabe der Summungen zu seinen anderen Ausfassung führen; denn die Summungen werden nur, wenn sie ihren Angaben entsprechen wollen, innerhalb der sozialen im Gesetz gezogenen Grenzen halten müssen.

Es ist in der Presse mitgeteilt worden, daß man sich an einer Stelle seitens der Zwangsummungen auf den Standpunkt berufen habe, den ich neulich in der Magdeburger Angelegenheit hier vertreten habe. Das ist ein Missverständnis. Damals handelte es sich darum, daß die Summung ihren Mitgliedern den Absprung einer ganz bestimmt Art von Vertragserträgen verboten hat, in denen nach Tarif und Zeit zweckmäßig enthalten war, was nicht mit dem Gesetz vereinbar war, nämlich erfasst die Ausübung der Arbeitssicherweise der Summungen, die gerade durch die Summungen gesperrt werden sollen, zweitens aber das Verlangen, daß die Abschließenden eine eigentümliche Bezeichnung der Einhaltung des Vertrages übernehmen sollten, was durch das Reichsgericht als gegen die guten Sitten verstörend bezeichnet wird. In diesen beiden Gründen — damit habe ich es auch hier bestätigt — habe ich das Vorgehen der Summung in der Magdeburger Angelegenheit materiell für berechtigt gehalten und ein Eingreifen von Aufsichtsbeamten abgelehnt. Hier liegt die Sache anders. Nach der, wie mir scheint, wohl nicht zu bestreitenden Auslegung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, die ich hier gegeben habe, würden solche Praktiken der Zwangsummungen nicht anstrengt zu erhalten sein, und ich habe auch in der Zeitung schon gelesen, daß einzelne Aufsichtsbehörden ihre Durchsetzung abgelehnt haben. Sodannfalls wird dafür gesorgt werden, daß ihnen keine weitere Folge gegeben werden kann.

Die Berliner aber wehren sich und sagen den Essenern in einem Artikel im "Nationaldemokrat" (13. April 1913) folgende unangenehme Wahrheiten ins Gesicht:

"Wir verstehen wirklich nicht, warum ein großer Teil der Berliner Kollegen hinter Krupp herlaufen. Das die Krupp'schen Arbeiter dem Krupp'schen Beamten Halbach Gesellschaft leisten, ist vielleicht begreiflich. Das sich aber die Berliner Arbeiter freiwillig zu Krupp'schen Sklaven machen, das verstehe, wer es kann, wir nicht. Man habe sich doch einmal die Schlage vor Augen. Die Firma Krupp hat für ihre Gelben einen Beamten abkommandiert, der in dem gelben Verein und in der gelben Essener Zeitung als Diktator regiert. Dieser Beamte, Herr Halbach, holt sich täglich seine Anweisungen von dem Krupp'schen Direktor Nielsch. Solange Herr Halbach sein Zepter nur über die Essener Arbeiter hält, würden wir ihn ungefähr schalten und walten lassen, und es den Krupp'schen Arbeitern überlassen, wie sie sich mit diesem Regiment absindeln. Nur aber hat Herr Halbach oder vielmehr sein Hintermann höheren Ehren. Das Essener Regiment wird nicht nur über Essen, sondern auch weitershin ausgedehnt. Den kann nicht mit Zuckerbrot zu tödern vermag, den will man die Deutsche Schmieden lassen. Ein Soldaten des Kriegsvertrages gegen die Essener Übergänge ist die Berliner Zeitung „Der Bund“. Dieses Soldaten suchen jetzt die Essener im Sturm zu nehmen."

Dazu ist noch die Rebe von „Industrieklaben, Charkow, schwäger Lüge, Schwundeleien, unlösbarem Kettbewerk“ usw., jedenfalls eine Sprache, die man unter den Friedliebenden und Friedsuchenden Gelben am allerleichtesten erwarten sollte. Diese scharfen Gegenseiter scheinen sich zu einer schweren Rivalis für die gelbe Zeitung auszuturnen.

Handwerk und Sozialpolitik. Unsere Zünftler sind in mehr wie einer Hinsicht etwas eigenartig veranlagte Leute. Das zeigt sich besonders in ihrer Auffassung von dem sogenannten "Standesstreit". Während andere Stände, vor allem der Arbeiterstand, fleißig die Hände rührten und positiw wirkt, um ihre Lage eträglicher zu gestalten, glaubten die bürgerlichen Handwerkmeister dadurch eine Verbesserung ihres Standes bemühen zu können, indem sie gewaltig auf die deutsche Sozialpolitik schimpften und darüber über ihre Kollegen unendlich jammerten und wehklagten. In dem gewöhnlichsten Ziele sahen sie auf diesem Punkt natürlich nicht. Trotz dieser herben Erörterung wollen sie auch fürderhin an der bisherigen negativen, d. h. praktisch unveränderbaren Politik festhalten, wie folgende Zitate aus einer Erörterung des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtes auf dem denkmalen Tag an den Münsterberg bestätigt. Es heißt da:

"Das Ergebnis der Sozialpolitik des Deutschen im allgemeinen bedarfsohne Zweifel zu einer Revision. Die heutigen sozialpolitischen Tendenzen, die auf einer übertriebenen sozialen Gleichgewichtung gegründet sind, sind gegenzuhalten."

hatten, bedeuten eine Belastung der selbständigen Unternehmern, der die nicht kapitalistischen Kleinhandwerker schlechthin nicht gewachsen sind. Neben den direkten finanziellen Lasten der Arbeiterversicherungsgesetze kommt in dieser Hinsicht vor allem die immer mehr fortwährende Einerung der Bewegungsfreiheit des gewerblichen Unternehmers in seinem Betriebe durch Arbeiterschutzmaßregeln in Betracht, wie sie bisher fast alljährlich zu Gewerbeordnungsnovellen und Spezialgesetzen geführt hat. Wir gestatten uns daher, die Aufmerksamkeit des Reichstags auf die durch eine solche übertriebene Sozialpolitik hervorgerufenen Missstände mit der Bitte hinzuhalten, in geeigneter Weise dafür Sorge tragen zu wollen, daß diese Art einer sozialen Gleichgewichtung, wobei zugunsten eines Standes andere für den Bestand des Staates dringend notwendige Schichten allmählich ruiniert werden, bei keiner Gleichgewicht gehalten wird, und daß die bestehenden sozialen Schuhvorrichtungen nicht mit bürokratischer Engherzigkeit gehandhabt werden, sondern im Geiste dieser sozialen Schuhvorrichtungen, deren Absicht sicherlich nicht dahin gerichtet war, den Handwerkern die Ausübung ihres Handwerks zu erschweren."

Des uneingeschränkten Besfalls der Schärmmacher aus dem Lager der Großindustrie dürften die Handwerkmeister mit derlei Ausschreibungen ja sicher sein. Ob sie indes damit etwas für den Handwerksstand erreicht haben, ist doch eine andere Frage.

Das Ende des belgischen Generalstreiks. Zehn Tage nur hat der Generalstreik in Belgien gedauert. Ein am 24. April zusammengetretener außerordentlicher Parteitag beschloß mit Zweidrittelmehrheit seine Aufhebung. Am Montag, den 28. April, durfte die Arbeit auf der ganzen Linie wieder aufgenommen sein. Man wird fragen, was sich denn ereignet hat, um diese Wendung herbeizuführen. O, nicht viel! Die belgische Kammer nahm eine Tagesordnung an, die im Verhältnis zu den hochliegenden Forderungen der Sozialisten zwar herzlich wenig enthält, etwas Bestimmtes, klar umschriebenes eigentlich gar nicht. Aber die Angst der Führer vor einer Fortdauer des Streiks und ihre Freude, so glücklich aus der schrecklichen Sagajasse herauszukommen, in die sie sich verbrannt hatten, war so groß, daß sie mit beiden Händen sich an diesen schwachen Rettungsanker anklammerten. Die Tagesordnung besagt lediglich,

„daß eine Kommission eingesetzt werden soll, die das Problem der Provinzial- und Kommunalwahlen zu studieren hätte; falls sie eine bessere Formel finde als die gegenwärtige, könnten sogar die für die Parlamentswahl des Jahres 1914 neu zu wählenden Abgeordneten ihre Wähler um ihre Meinung befragen. Sollten sich die Wähler im Sinne der Revision aussprechen, dann würde sich wohl niemand einer Revision der Verfassung widersetzen.“

Über diezen Kammerbeschuß urteilt der „Vorwärts“: „Betrachtet man den Beschuß der Kammer im ganzen, so wird man eine ausdrückliche Anerkennung der Forderungen der Linken nicht finden; es ist keineswegs verbürgt oder auch nur angebaut, daß sich die zur Beratung der Wahlreform für Gemeinde- und Provinzialvertretung zu beruhende Kommission auch mit dem Wahlrecht für die Legislative beschäftigen soll. Von der Revision ist man so noch weit genug entfernt.“

Trotzdem gibt sich der „Vorwärts“ die erdenklichste Mühe, um die Welt von dem „Siege“ der belgischen „Genossen“ zu überzeugen. Angelebt seines eigenen Urteils ein aussichtloses Beginnen! Er weiß auch selber zu genau, daß es noch nicht einmal dreier Wochen bedurft hätte, um den Streik elendiglich zusammenbrechen zu lassen.

Die „Kreuzzeitung“ schreibt in einem Artikel über den Abbruch des Generalstreiks u. a.:

"Doch die belgische Sozialdemokratie den Kammerbeschuß höher zu bewerten bemüht ist, als seinem wirklichen Inhalt entspricht, ist ein Beweis, wie friedensbedürftig sie ist, wie wenig sie darauf rechnen könnte, den Generalstreik wirklich fortzuführen. Von einem wirklichen „General“-Streik könnte ja überhaupt nicht die Rede sein. Vonderfelde selbst hat die Zahl der streikenden Arbeiter dieser Tage auf 370000 angegeben. Die Zahl der belgischen Arbeiter aber beträgt, ungegerechnet die Landarbeiter, 1360000, die rein industriellen Arbeiter etwa 700000. Also etwa nur die Hälfte der Industriearbeiter stand im Auszuge.“

Der Schaden, der dem Lande durch den Streik zugefügt wurde, ist enorm. Allein der Vohnausfall beliefert sich nach der „Frank. Ztg.“ auf täglich 1,2 bis 1,5 Millionen, und die Gesamtverluste dürften mit 50 bis 60 Millionen kaum zu hoch angegeben sein. Und wofür sind nun diese Opfer gebracht? = =

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: **Mülheim-Ruhr** (Sperrre über die Firma Ruth und Hoffmann wegen Nichtinnehaltung des Tarifs), **Gelsenkirchen** (Schleiferleger) (Sperrre über die Firma Hünnemer & Co.), **Bitterfeld**, **Eipel** (Sperrre über die Firma Garzon Jr. und sen. wegen Maßregelung), **Ibbenbüren** (Sperrre über den Bauunternehmer Schumann wegen Nichtinnehaltung des Tarifvertrages), **Quisburg-Oberhausen** (Streik der Polizisten bei den Firmen Dertgen und Schulze und bei der deutschen Arbeiterschaft), **Düsseldorf** (leider die Firma Häuser ist für Zimmerer die Sperrre verbängt), **Hamm I. W.** (Sperrre über das Studiengeschäft Heinrich Küseler wegen Nichtinnehaltung des Tarifs), **Schwerin a. M.** (Sperrre über die Firma Grebenstein), **Recklinghausen** (Sperrre über das Plättengeschäft Overthum in Waltrop), **Teltz** (Sperrre über die Firmen Horstmann und Gabmann). Jede dieser Firma ist gegenzuhalten.

Bezirk Frankfurt.

Oberlahnstein. (Verwaltungsstelle Coblenz.) In diesem Frühjahr hatten die hiesigen Bauarbeiter durch ihre Organisation um eine Lohn erhöhung und um Einführung des Coblenzer Tarifvertrages bei den Arbeitgebern nachgesucht. Sie hielten ihre Forderung um so berechtigter, als in der Nachbarstadt Niederlahnstein, wo dieselben Verhältnisse bestehen, der Coblenzer Lohn von 58 Pf. gezahlt wird und weil auch der Herr Bürgermeister, an den man sich im vergangenen Jahre um Vermittlung gewandt hatte, mitteilte, daß in diesem Frühjahr eine Lohn erhöhung eintreten sollte. Statt nun die gewünschte Lohn erhöhung einzutreten zu lassen, geht die Firma Gebrüder Leisert hin und entläßt die Kollegen, die in unserer Organisation tätig sind. So hat man den Hausmeister des katholischen Gesellenhauses entlassen, weil er es geduldet hat, daß wir unser Versammlungen dort abhielten. Weiter wurde unser Vertrauensmann entlassen und ihm von dem Polier gesagt, daß dieses wegen seiner Tätigkeit für die Organisation sei. Man hat im Geschäft einen Spiegel, der ausspekulierte, wer im Vorstand ist oder wer vielleicht einmal in einer Versammlung etwas gesagt hat. Diese Leute werden dann entlassen. Besonders tut sich auch der Zimmerpolier Eibel, der anscheinend nicht mehr weiß, daß auch er einmal ein armer Arbeiter war, in der Bekämpfung der Organisation hervor. Die Firma Leisert, die von ihren Arbeitern (weil das Amtssystem mit den Polieren besteht) das Menschenmögliche verlangt, mag sich gefragt sein lassen, daß sie sich dadurch keine zufriedene Arbeiterschaft erzielt. Höchstens können Dinge entstehen, die man in dieser Gegend nicht wünscht. Die Arbeiter aber müssen nun noch treuer zusammenhalten, müssen ihre Organisation noch besser ausbauen, dann wird auch die Zeit kommen, wo die Firma Leisert einsieht, daß es besser ist, mit der Organisation zu verhandeln, als sie mit solchen Mitteln zu bekämpfen. Allen Bauarbeitern der Umgegend möchten wir raten, Oberlahnstein, hauptsächlich das Baugeschäft Leisert, zu meiden, bis dort geregelte Verhältnisse geschaffen sind.

Bezirk Paderborn.

Detmold. Am 21. April fanden in Detmold Verhandlungen statt über die Erneuerung des Vertrages. Die Forderung der Arbeitnehmer betrug 8 Pf., verteilt auf drei Jahre, außerdem wurde für Zimmerer und Bauhülfsarbeiter der Ausgleich von 1 Pf. gefordert. Nach langer Verhandlung machten die Unternehmer ein Angebot von 4 Pf., und zwar am 1. Juli 1913 1 Pf., am 1. Juli 1914 1 Pf., am 1. April 1915 1 Pf. und am 1. Oktober 1915 1 Pf. Am 23. April nahmen die Versammlungen der Bauarbeiter zu diesem Angebot Stellung. Einstimig wurde das Angebot abgeschlagen, weil die Verteilung eine sehr ungünstige sei, und weiter kam in Betracht, daß 1910 in Detmold nur eine Zulage von 3 Pf. getanzt wurde, während der Schiedsspruch für Deutschland 5 Pf. betrug. Die Lohntafelkommission wurde beauftragt, noch einmal mit den Unternehmern zu verhandeln. Am 26. April fand darauf eine weitere Verhandlung statt, und es wurde dann nach nahezu vierständiger Beratung eine Einigung erzielt, indem die Arbeitgeber ein Angebot von 5 Pf. machten, in folgender Steigerung: Am 2. Mai 1913 1 Pf., am 1. April 1914 2 Pf., am 1. April 1915 1 Pf. und am 1. Oktober 1915 1 Pf. Die Mitgliederversammlung fand am 27. April statt, und das Angebot von 5 Pf. wurde angenommen. Eine Kommission von drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll noch die einzelnen strittigen Punkte erledigen. Der Stundenlohn erhöht sich innerhalb der Vertragsperiode von drei Jahren für Maurer auf 54 Pf., für Zimmerer auf 53 Pf. und für Bauhülfsarbeiter auf 48 Pf. Der Lohnausgleich für Zimmerer und Bauhülfsarbeiter wurde seitens der Unternehmer abgelehnt. Der Vorstand der Unternehmer Herr Langewort gab die Erklärung ab, daß er in der Versammlung die Angelegenheit noch einmal zur Beratung stellen wollte. Kollegen von Detmold und Umgebung! Durch die Organisation war es möglich, diesen Erfolg zu erreichen, deshalb ist es dringende Aufgabe, nunmehr mit erneuter Kraft für die Ausbreitung des Verbandes zu sorgen, die letzten Unorganisierten müssen gewonnen werden. Darum, Treue um Treue, herein in den Zentralverband christl. Bauarbeiter Deutschlands.

Dachdecker.

Trier. Der im Jahre 1910 mit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe abgeschlossene Vertrag war mit dem 1. April abgelaufen. Allgemein war man der Ansicht, daß das Dachdeckergewerbe sich diesmal dem Baugewerbe voll anschließen würde. Dem war aber nicht so. Die Dachdeckermeister wahrten ihre Selbständigkeit. Nachdem die örtlichen Verhandlungen für das Baugewerbe infolge der minimale Zugeständnisse der Bauarbeiter scheiterten, verlangten die Dachdeckermeister Verhandlungen mit ihren Gehilfen. Die erste Verhandlung fand am 18. April statt. Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes leitete die Verhandlungen. Unsere Forderungen waren wie die der übrigen Bauarbeiter, und zwar 7 Pf. Lohn erhöhung und eine halbe Stunde Verkürzung der Arbeitszeit. Der rote Dachdeckerverband war sich über seine Forderungen noch nicht ganz im klaren. Das Angebot der Meister war für 1914 1 Pf. und für 1915 1 Pf., im ganzen 2 Pf. Die Verhandlungen sollten nun vertragt werden bis nach dem Abschluß der Arbeitgeberverhandlungen. Am 29. April wurden wir nun erneut zu Verhandlungen eingeladen. Nach langerer Diskussion machten dann die Meister folgendes Angebot: für dieses Jahr 2 Pf., für 1914 2 Pf. und für 1915 1 Pf., im ganzen 5 Pf. Daraufhin wurden die Verhandlungen nochmals vertragt bis 2. Mai, um so seitens der Gehilfen sowie der Meister Einstellung zu nehmen. Bei den Verhandlungen am 2. Mai wurde nun, nachdem die Meister weitere Zugeständnisse nicht mehr machen, daß Angebot seitens der Gehilfen

angenommen. Die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit wurde fallen gelassen. Die Gehilfen haben so mit einem schönen Erfolg zu verzeichnen. Der Lohn steigt in der Vertragsdauer von 55 auf 60 Pf. Die übrigen Bestimmungen des alten Vertrages erfahren keine wesentlichen Änderungen. Der Geltungsbereich wurde auf die Orte Conz, Karthaus und Ehrenberg ausgedehnt. Das Wort „selbständig“ wurde gestrichen. Die Lohnzahlung erfolgt für die Zukunft anstatt Sonntags jeden zweiten Freitags. Der Vertrag wurde sofort unterzeichnet und gilt vom 2. Mai 1913 bis 31. März 1916.

Jahresbericht des Bezirks Saarbrücken.

Wie fast allgemein, so war auch hier, von einzelnen Orten abgesehen, im Jahre 1912 eine schlechte Konjunktur zu verzeichnen. In den letzten zehn Jahren hat insbesondere die Privatbautätigkeit nicht so dankbar gelegen, wie im verflossenen Jahre. Es war deshalb erstaunlich, daß durch eine Anzahl öffentlicher und staatlicher Bauten, vor allem durch die Finanzierung neuer Räder, mehr Arbeitsgelegenheit geschaffen wurde. In diesem Jahre dürfte die Bautätigkeit besser werden, vorausgegesehen, daß die Kriegswirren am Balkan in kurzer Zeit beendet sind.

Mit der Agitation wollte es im Berichtsjahr nicht recht vorwärts gehen. Eine Mutlosigkeit machte sich bei vielen Mitgliedern bemerkbar. Trotzdem war es möglich, in einigen Orten eine Steigerung der Mitgliederzahl herbeizuführen. Auch in der Vorarlberg sind wir vorwärts gekommen. Der Einführung der Organisation stellten sich mancherorts Hindernisse entgegen. Hauptsächlich war das in Lothringen, im Saarrevier und in der Eifel der Fall. In Mehl, Hagendingen, Diedenhofen, wo überwiegend Italiener beschäftigt sind, ist auch die einheimische Bevölkerung sehr schwer für die Organisation zu gewinnen. Im Saargebiet hört man oft die Ansicht aussprechen, erst dann der Organisation beitreten zu wollen, wenn ein Zwang dazu bestehe. (Auch ein Standpunkt.)

Die Quertreibereien unter den Katholiken und die damit verbundene Zersplitterung auf allen Gebieten dienen nur dazu, unseren Gegnern zu nützen. Arbeitervereine und Volksverein will man nicht.

Das Baugewerbe ist bis jetzt vor der bankrotten Berliner Fachabteilungsbewegung bewahrt geblieben, weil die Bauarbeiter noch nicht dummi genug sind, sich einer solchen Organisation anzuschließen. Sehr geschadet haben unserer Bewegung im Saargebiet die Reichstagswahlen im Monat Januar, wo man die christlichen Gewerkschaftler, die vorher treu zusammenarbeiteten, so aufspaltete, daß sie sich gegenseitig zerstörten. Es könnte kaum ein anderes Gebiet geben, wo bei politischen Wahlen mit so schäbigen Mitteln gearbeitet wird, wie hier. In der Pfalz steht es mit der katholischen Arbeitervereinsbewegung besser. Auch in Lothringen macht dieselbe in letzter Zeit gute Fortschritte.

Die gelbe Bewegung scheint auch auf einzelne Bauunternehmer Eindruck zu machen. Nicht nur in Mehl, wo nach der Aussperre im Jahre 1910 eine gelbe Gewerkschaft gegründet wurde, sondern auch im Saarrevier gehen die Unternehmer dazu über, die Bauarbeiter durch allerlei Vergünstigungen und Geschenke von ihrer eigenen Organisation abzuhalten. Ein Unternehmer bezahlt sogar denjenigen, die sich verpflichten, bis zum 30. Lebensjahr bei ihm zu arbeiten, die Lebensversicherungsprämien.

In Bitburg (Eifel) versuchten die Unternehmer durch Maßregelung unserer Kollegen die Organisation zu vernichten. In Bettingen versuchte der Gendarmeriewachtmeister das Eindringen der Organisation durch Polizeiabteilung zu verhindern. Der Ortsvorsteher erklärte, durch die Zugehörigkeit zum Verband würden aktuell dem Orte 600 bis 800 Pf. herangeschleppt, und daß diese nicht passieren. In Trimbach hat der katholische Pfarrer nach Beendigung des Gottesdienstes die Männer da zubleiben. Er eröffnete ihnen dann, daß eine Versammlung unseres Verbandes stattfinden und er erwarte, daß sich niemand in den Verband aufnehmen lasse. Neben einer solche Bekämpfung unserer Bewegung im Trierer Bezirk braucht man sich nicht zu wundern. In der Nähe von Trier ist sogar der Präses des katholischen Arbeitervereins Mitglied eines sozialdemokratischen Verbandes, und in der Stadt Trier ist es noch gar nicht so lange her, wo einem christlichen Gewerkschaftler durch einen sozialdemokratisch organisierten Arbeiter der Anschluß aus dem Arbeiterverein übermittelt wurde. Jeden Arbeiterfreund muß angesichts der Zustände, wie sie gegenwärtig im Saarrevier und im Trierischen Lande sind, das Herz bluten. Aber all diese Kämpfe und Schwierigkeiten werden dennoch auf die Dauer unseres Vorwärts nicht anhalten.

Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des dritten Quartals 1554. An Neuanfragen und Übertritten aus anderen Verbänden waren 782 zu verzeichnen, gegen 1175 im Vorjahr.

Neugründungen von Verwaltungs- und Zählstellen erfolgten in Neuschbach-Foxenberg, Halenstein, Lauterbach (Gipser), Mehl, Grethen bei Bad Dürkheim und Hockenheim. In Mehl traten am 14. Juli von dem Fachverein der Maurer 18 Mitglieder zu unserem Verbande über. Eingegangen ist die Zählstelle Dahn. Neu hinzugekommen vom Bezirk Karlsruhe sind ab 1. August die Verwaltungsstellen Landau, Weinarten, Bergheim, und Neustadt mit 83 Mitgliedern, so daß die Zahl der Verwaltungsstellen jetzt 9 beträgt. Auf einer am 15. Dezember 1912 stattgehabten Konferenz in Kaiserslautern wurden die Zählstellen Kirberg-Homburg, Queidersbach, Linden, Kaiserslautern, Ingelheim, Bruchweiler und Pirmasens zu Verwaltungsstellen erhoben. Diese Versetzung war infolge der großen Ausdehnung der Verwaltungsstelle Saarbrücken notwendig geworden. Der Be-

zirk Saarbrücken zählt nun mehr ab 1. Januar 1913 insgesamt 16 Verwaltungsstellen mit 58 Zählstellen.

Bewegungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden am Bahnbau Waldbischbach-Kaiserslautern und in Zweibrücken geführt. Als in Zweibrücken die Gipsermeister erfuhr, daß alle Gehilfen durch Namensunterschrift sich mit der Einreichung der Forderungen einverstanden erklärt und auch ihre Bereitswilligkeit, sich an einem eventuellen Kampfe zu beteiligen, rückgaben, erfolgte ohne weiteres eine Erhöhung des Stundenlohnes von 52 auf 60 Pf. Am Bahnbau Waldbischbach-Kaiserslautern wurde für die dort beschäftigten Maurer von Linden, Horbach usw., die sämtlich unserem Verbande angehören, eine Erhöhung des Stundenlohnes von 52 auf 60 Pf. erzielt. Für Nebenstunden werden 50 Prozent mehr bezahlt. Angesichts der schlechten Konjunktur sind diese schönen Erfolge ohne vorherigen Kampf umso höher zu bewerten. In Wiesbach (Pfalz) wurde erreicht, daß die dort ansässigen, gleichfalls unserer Organisation angehörenden Maurer an der neuen katholischen Kirche beschäftigt werden und den Homburger Tariflohn von 55 Pf. erhalten.

Die Durchführung der Tarifverträge stieß auf Schwierigkeiten in Trier und Saarbrücken. In Trier weigerten sich die Unternehmer, auch den Bauhülfsarbeiten im Alter von 18 bis 21 Jahren den Tariflohn zu zahlen. Durch die Schlichtungskommissionen war nichts zu erreichen. Es musste erst die zweite Instanz angerufen werden. Der Vorsitzende, Landrichter Streng, konnte nicht anders, als die Unternehmer zur Nachzahlung verurteilen. Merkwürdig war es, daß nicht nur in Trier, sondern auch in Saarbrücken die Unternehmer der Ansicht waren, daß mit der Hingabe der Lohnsätze an die Arbeiter, in der sich ein niedrigerer Lohn befindet, wie der Vertrag vorsehe, eine freie Vereinbarung erfolgt sei. Sie erklärten, daß derjenige Arbeiter, der einen niedrigeren Lohn am ersten Zahltag erhalten und sich nicht sofort weide, sein Einverständnis mit dieser Vereinbarung zu erkennen geben habe. Man sieht hier wieder, wie besonders in der schlechten Konjunktur die wahre Gesinnung mancher Unternehmer deutlich in die Erscheinung tritt. In Saarbrücken versuchte man, den für das Betongewerbe geltenden Tarifvertrag aufzuheben. Dem Arbeitgeberverband wurde aber dann auf ein diesbezügliches Schreiben antwortet, daß für uns der abgeschlossene Tarifvertrag nicht ungültig sei, sondern nach wie vor weiter bestehen.

Die Einhaltung der Arbeitszeit läßt auch viel zu wünschen übrig. In Pirmasens wollten die Gipsermeister statt der tariflichen 9½ Stunden, die 10½ Stunden Arbeitszeit einführen. Es wurde ihnen aber erklärt, daß damit nichts anderes übrig bleibe, als beim Zentralstrichtagsgericht die Aufhebung des Vertrages zu beantragen.

Eine nach unseren Begriffen verständliche Stellung nehmen die Amtsgerichte zu den Tarifverträgen ein. Bei einer Lohnzusage (der beklagte Unternehmer war Nichtmitglied des Arbeitgeberverbandes) vertrat der betreffende Richter die Ansicht, daß es nicht darauf ankomme, festzustellen, ob der Arbeitgeber zur Zeit des Vertragsabschlusses Mitglied des Arbeitgeberverbandes war und den Vertrag anerkannt habe. Es kommt hauptsächlich darauf an, daß der Unternehmer bei Einstellung des Klägers in die Arbeit Mitglied gewesen sei. Jeder Unternehmer, so führt er weiter aus, der nicht dem Arbeitgeberverband als Mitglied angehört, oder nach erfolgtem Vertragsabschluß aus demselben ausscheidet, wäre auch an den Tarifvertrag nicht mehr gebunden.

Was die Geschäftsführung in den Verwaltungs- und Zählstellen betrifft, so ist es damit bedeutend besser geworden. In den meisten Orten sind treue und gewissenhafte Kollegen tätig. Mehr Wert muß in Zukunft auf die Erhaltung der gewonnenen Mitglieder gelegt werden. Die Haussklasser können durch regelmäßige und pünktliche Bedienung sehr viel dazu beitragen. Zu wünschen wäre auch, daß die Zählstellen selbst mehr dazu übergehen, regelmäßig Versammlungen einzuberufen, wenn auch kein auswärtiger Redner erscheint. Es ist deshalb leicht zu erklären, warum eine belebende Diskussion in den seitens stattdündenden Versammlungen nur in verschwindendem Maße angetreten ist. Wo das frische, pulsierende Leben in der Bewegung fehlt, kann der rechte Gewerkschaftsgeist nicht austreten.

Mit der Beitragszahlung ist es bedeutend besser geworden. Die Erhöhung des wöchentlichen Beitrages für die Zentralfasse um 10 Pf. pro Woche ab 1. März

im Punkte Bauarbeiterchutz sieht es noch recht traurig aus. Die vielen Baumfällen zeigen deutlich, daß auf diesem Gebiete noch manches zu tun erforderlich ist. Auch die Bauernpolizei läßt es oft an der nötigen Rücksicht fehlen, der Bauernsturm in Saarbrücken hat das zur Genüge bewiesen. Den Wünschen unserer Lothringen-Kollegen wurde am Januar 1912 durch eine Gabe um besseren Bauarbeiterchutz Rechnung getragen. Der Antrag lautete:

1. Der Bauarbeiterchutz ist, so lange eine reichsgelehrte Regelung nicht erfolgt, durch ein Landesgesetz zu regeln.

2. Die Überwachung der Baubetriebe und Bauplätze ist den Gewerbeinspektoren zu übertragen, denen Bauaufseher aus dem Arbeiterstande in genügender Zahl beigegeben sind.

3. Es sind besondere Bestimmungen zu erlassen, die auf eine Herabminderung der Baumfälle hinzuweisen, sowie den sanitären und sanitären Anforderungen entsprechen.

4. Um die Durchführung des neu zu schaffenden Gesetzes besser zu ermöglichen, ist in die Gewerbeaufsichtsbüros und Fortbildungsschulen der Bauarbeiterchutz aufzunehmen und sind Verträge über den gleichen zu halten.

Im Monat Mai wurde der Bauarbeiterchutz im ersatzlosigen Landtag behandelt, und zwar mit einem guten Erfolge. Wie nicht anders zu erwarten, machten

der Verleihen muß es jedoch sein, selbst genau Obacht zu geben, daß die erwähnten günstigeren Bestimmungen auch wirklich rückwirkend angewendet werden.

Die Beteiligung Amerikas auf der Internationalen Bau- und Ausstellung Leipzig 1913.

Im Auftrage des Direktoriums der Internationalen Bau- und Ausstellung unternahm Herr Ing. Dr. Probst, Berlin, eine Reise durch die Vereinigten Staaten, um an maßgebender Stelle das Interesse für die Bau- und Ausstellung zu erwecken und eine möglichst umfangreiche Beteiligung der Regierung, der Städte, Vereine, Industriellen usw. herbeizuführen. Nach seiner Rückkehr hielt er in Leipzig einen Vortrag über seine Reise, aus dem wir folgendes entnehmen:

Die Regierung steht dem Leipziger Unternehmen sehr sympathisch gegenüber. Die Städte New York, Chicago, Philadelphia, San Francisco, ferner die American Bridge Co., die älteste und größte Brückenbaufirma Amerikas und die Kanadische Eisenbahn-Gesellschaft werden typische Modelle und Photographien von Wollensträzern, Brücken, Städtebildern, Schulen, Wasseranlagen usw. aussstellen. Die eigenartigen geologischen, klimatischen und Verkehrsverhältnisse stellen den Ingenieur in Amerika vor recht verwickelte Aufgaben. Die Ausstellung will nun ein geschlossenes Bild darüber geben, in welcher Weise diese Aufgaben im Osten, in der Mitte und im Westen des Landes gelöst werden. Von sehr wesentlicher Bedeutung für die Art, wie schnell und mit welchen Mitteln in Amerika gebaut wird, sind die außerordentlich hohen Arbeiterlöhne, die bis zu 5-6 Dollar pro Tag betrügen können, ferner das fast gänzliche Fehlen baupolizeilicher Vorschriften. Ersteres, die hohen Löhne, habe dazu geführt, wo nur irgend angängig, Menschenkraft durch Maschinen zu ersetzen, das Fehlen oder die mangelhaften polizeilichen Vorschriften haben an manchen Orten der Spekulation die Wege geebnet, oft sehr zum Schaden der Gebäude Sicherheit. Dies trat so recht nach dem Erdbeben in San Francisco in die Erziehung, als man bei Prüfung der Fundamente eingestürzter Häuser feststellte, daß diese in leichtfertiger Weise aufgeführt waren. Mit auffallender Energie ist man dann aber an den Aufbau einer neuen Stadt gegangen, die in bautechnischer Hinsicht als einwandfrei zu bezeichnen ist. Auf der Internationalen Bau- und Ausstellung werden Beispiele von modernen Bauten dieser zweiten schönen Stadt zu sehen sein. Was die Anlage der einzelnen Städte betrifft, so hob der Redner lobend hervor, daß fast überall eine strenge Trennung von Geschäfts- und Wohnvierteln zu bemerken ist, wie sie in Europa — außer in England — noch nicht durchgeführt ist. Aber abgesehen davon, wäre die Reglosigkeit, mit der früheren 30- und mehrstöckige Häuser neben gewöhnlichen 4-5stöckigen stehen, durchaus nicht vorbildlich. Große amerikanische Ingenieurverbände sind aber dabei, den ästhetischen und hygienischen Forderungen, die bisher total vernachlässigt wurden, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und da diese Fragen auf der Internationalen Bau- und Ausstellung eingehend erörtert werden, so beabsichtigen sie, die Ausstellung zahlreich zu besuchen. Als verbreitetstes Baumaterial bezeichnete Dr. Probst für Amerika den Eisenbeton. Fast überall bei größeren Bauten ist eine ingeniose Einrichtung für dessen Verwendung im Gebrauch: Ein Turm mittens auf der Baustelle mit einer schrägen, nach unten zeigenden und verstellbaren Rinne, durch die der Beton in die Verschalungen fließt. Neben Chicago mache Dr. Probst einige interessante Angaben. Man wäre hier sehr ungünstig über das Fehlen einer direkten Wasserverbindung mit dem Meere. Es ist aber das Projekt eines gewaltigen Dicesskanals in Arbeit, über das bei der Bau- und Ausstellung Einzelheiten gebracht werden sollen. Canada ist infolge seiner Fruchtbarkeit und der Naturschönheiten das Land der Zukunft und eröffnet vor allem auch dem Bauingenieur ein großes Feld der Tätigkeit. Dr. Probst erwähnte schließlich noch die Namen der beiden bedeutendsten Ingenieure Lindenthal und Hornbostel, die Modelle ihrer Werke auf die Ausstellung schicken werden. Ersterer ist durch seine genialen Brückenbauten bekannt geworden, letzterer dadurch, daß er die gesamten Stiftungsgebäude Carnegie's, die Bildungs- und Wohltätigkeitsanstalten im Werte von über 50 Millionen Mark, ausgeführt hat.

Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Der bayerische Eisenbahnerverband veröffentlicht im Verbandsorgan „Der Eisenbahner“ (14, 1913) seinen Jahresbericht zur bevorstehenden Generalversammlung. Der Bericht, der die Jahre 1911 und 1912 umfaßt, beschäftigt sich eingehend mit den wirtschaftlichen Betriebs- und Standesfragen. Die Zahl der Mitglieder betrug am letzten Jahresende 26 912. Die Finanzlage des Verbandes hat sich weiter gefestigt. In Einnahmen waren (einschließlich des Barbestandes vom Jahresende 1910) 289 164 M. zu verzeichnen; die Ausgaben beliefen sich auf 187 416 M. Das Verbandsvermögen stieg in der Berichtszeit um 31 713 M., das Vermögen der Hilfsfonds um 8312 M.; das Gesamtvermögen des Verbandes betrug am letzten Jahresende 101 748 M. Für Rechtsfälle wurden 11 331 M. für Unterhaltungen aus der Hilfsfond 12 870 M. aufgewandt. Zweck Schulung und Weiterbildung der Mitglieder hat der Verband Unterrichtskurse eingerichtet und gibt als Beilage zum Verbandsorgan wenigstens zweimal im Monat ein Unter-

richtsblatt heraus. Ferner wurden auf Unregung des Verbandes vielfach Haftgenossenschaften und Kohleinkaufsklassen ins Leben gerufen, die im Jahre 1912 mit einem Umsatz von nahezu 2½ Millionen Mark rechnen konnten und einen Gewinn von circa 200 000 M. für die beteiligten Mitglieder erzielten. Die bayerischen Eisenbahner haben ihre Organisation zu einer wirksamen Standesinteressenvertretung ausgebaut, das läßt auch der vorliegende Geschäftsbericht wieder deutlich erkennen.

Aus ausländischen Gewerkschaften.

Aus der christlichen Arbeiterbewegung in der Schweiz. Die christlich-soziale Arbeiterbewegung in der Schweiz hat verschiedene genossenschaftliche Unternehmen ins Leben gerufen, die sich sehr günstig entwickeln. Neben einer Genossenschaftsbank ist es die Buchdruckerei Koncordia, die im Dienste der christlichen Arbeiterorganisationen steht. Die Verwaltung dieser Druckerei hat kürzlich ihren Geschäftsbericht für 1912 veröffentlicht, woraus zu ersehen ist, daß neben den sonstigen Druckarbeiten regelmäßig erscheinende Blätter in einer Auflage von 32 500 hergestellt werden. Wiedruckungen können im Beitrage von 13 878,84 Franken gemacht werden, dem Zentralverband christlich-sozialer Arbeiterorganisationen wurden 7000 Franken, dem Personal als Gewinnanteil 1800 Franken überwiegen. Das einbezahnte Genossenschaftskapital, das mit 5 Prozent verzinst wird, beträgt 29 800 Franken. Der Bericht konstatiert den großen Fortschritt des Geschäftes, die erfreuliche Zunahme der Druckaufträge und der Zahl der Abonnements der verschiedenen Blätter. Die Freunde der christlich-sozialen Arbeiterbewegung in der Schweiz sind sich ihrer Kulturaufgabe voll bewußt und reichen sich zur gemeinsamen Arbeit die Hand.

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Die wirtschaftlichen Einwirkungen des Balkankrieges. Von einer mit den Verhältnissen im Orient besonders gut informierten Seite wird dem „Berliner Tageblatt“ folgende Schilderung über die bisherigen wirtschaftlichen Einflüsse des Balkankrieges gegeben: Die kriegerischen Vorgänge am Balkan haben sich bis jetzt im Wirtschaftsleben Deutschlands nicht sonderlich fühlbar gemacht. Der deutsche Außenhandel mit den in Betracht kommenden Ländern hat seit Beginn des Krieges zum Teil eine weitere Einschränkung erfahren, nachdem im Außenhandel mit der Türkei die deutschen Firmen bereits bei Beginn des Krieges zwischen Italien und der Türkei größere Zurückhaltung geübt und die Engagements auf das Notwendigste beschränkt hatten. Nur in den Erzeugnissen, die für den Krieg nötig sind, also Waffen, Munition, Nahrungsmittele und dergleichen, hat sich das Ausfuhrgeschäft erhöht.

Der Platz Konstantinopel wird von den Vorkommnissen im allgemeinen nicht so sehr betroffen, wie man in Westeuropa annimmt. Es hängt das damit zusammen, daß der Geschäftsverkehr Konstantinopels mit der europäischen Türkei auch in früheren Zeiten nicht besonders groß war, daß vielmehr Konstantinopel hauptsächlich den Stapelplatz für den Verkehr zwischen Westeuropa und Kleinasien bildet. Zu dieser Beziehung ist auch durch den Krieg keine wesentliche Änderung herbeigeführt worden, und die wichtigen Handelszweige, denen Konstantinopel als Durchfuhrplatz dient, werden ungefähr in gleichem Maße weiterbetrieben wie bisher. Es ist als bemerkenswert zu bezeichnen, daß größere Falllüsse in Konstantinopel eingerichtet sind, und daß deutsche Häuser, die mit der Türkei arbeiten, kaum Verluste gehabt haben, die über das normale Maß hinausgehen. Das gilt auch für die Deutsche Orientbank, die während des ganzen Krieges keinerlei außergewöhnliche Verluste aufzuweisen hatte, selbst nicht in ihrer Filiale in Adrianopel, bei der sogar während der Zeit der Besetzung die Verpflichtungen der Kundenstift wesentlich reduziert werden konnten.

Sehr wichtig für die Beurteilung der Verhältnisse in der Türkei ist die Frage, wie in Zukunft sich die Versorgung mit Nahrungsmittelen gestalten wird. In den Distrikten der Türkei, in denen der Krieg sich abgespielt hat, ist fast alles verwüstet, und aus Mangel an Arbeitskräften und Vieh konnte eine Bestellung der Felder nicht vorgenommen werden. In diesen Gegenden wird möglicherweise im laufenden Jahre die Versorgung mit Getreide auf große Schwierigkeiten stoßen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß diese Länder nach dem Friedensschluß gar nicht mehr der Türkei gehören werden, sondern Bulgarien, Serbien usw. Die Versorgung dieser Gegenden wird also eine Aufgabe der Sieger bleiben. Das kleine Gebiet in Europa, das den Türken verbleiben dürfte, wird gar nicht von der europäischen Türkei mit Nahrungsmittelen versorgt, sondern von der asiatischen, und in Asien sind die Entwicklungsaussichten sehr gut, wobei besonders in Betracht kommt, daß die Besetzung der Felder unter Zuhilfenahme von der nicht waffensfähigen Bevölkerung in vollem Umfang gelungen ist. Anatolien wird also im kommenden Jahre voraussichtlich das normale Quantum von Getreide ausführen und damit den Bezirk Konstantinopel und Umgegend versorgen können. Dagegen wird der wirtschaftliche Wert der Länder, die an Bulgarien, Serbien usw. fallen, vorläufig dadurch reduziert sein, daß in diesem Jahre die erworbenen Gebiete zum Teil verwüstet sind und von den Erbauerem finanziell unterstützt werden müssen.



Gerichtliches.

Die schwachen Gerüste. Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1913, sk. Leipzig, 30. April (Nachdruck verboten). Wegen Bauvergehens (§ 330 StGB) und fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB) sind vom Landgericht Deggendorf am 6. Februar 1913 der Minister Max Streiche, der Polier Burzer und der Maurer Seidel zu Geldstrafen verurteilt worden. Revision beim Reichsgericht legte nur Streiche ein, der fünfzig Mark Geldstrafe erhalten hatte. Die Berufung beim Reichsgericht gründete sich auf folgende Feststellungen: Im Jahre 1912 führte Streiche für die Stadt Stadt Deggendorf einen Realbau neu auf. Für die Maurerarbeiten an der Umfassungsmauer wurde unter Leitung des Poliers Burzer von Seidel und einem anderen Arbeiter ein Gerüst errichtet, und zwar in der Weise, daß Gerüständer aufgestellt und durch Stangen fest verbunden wurden. Von zweiten Gerüstgeschoss führte über das erste Geschoss eine Treppe zur Erde hinab. Am 16. Oktober 1912, als die Umfassungsmauer bereits bis zum zweiten Geschoss vollendet waren, brach plötzlich im zweiten Geschoss zwei Gerüstriegel durch, so daß zwei Arbeiter aus einer Höhe von vier Meter hinabstürzten und sich schwer verletzt. Die Riegel waren durchbrochen, weil sie zu schwach waren. — sie hatten einen Durchmesser von nur zehn Zentimeter —, ferner weil durch den einen Riegel ein Loch gebohrt und so seine Tragkraft vermindert war. Die Belastung hingegen war an und für sich nicht zu hoch bemessen gewesen. Wenn statt eines stets zwei Riegel verwendet oder wenn stärkere Riegel benutzt oder wenn sie näher aneinander gelagert oder wenn sie durch Bolzen verbunden worden wären, dann hätte der Unfall nicht eintreten können. Es lagen drei Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Baukunst vor; erstmals war zum mindesten die Verwendung des durchbohrten Riegels unsachgemäß, zweitens durften nicht so schwache Riegel benutzt werden, wie es hier der Fall gewesen war, drittens war die Treppe so schmal gewesen, daß die Arbeiter nur langsam den Bau verlassen konnten und somit eine erhebliche Überlastung des Gerüstes entstand. Streiche war als Bauleiter für alle Vorgänge auf dem Bau verantwortlich. Im vorliegenden Falle hatte er die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer acht gelassen, da er den höchst wichtigen Gerüstbau seinen Leuten vollkommen überließ und zu schwaches Gerüstholz verwendete. Hierdurch waren die technischen Mängel, die den Unfall verursachten, ermöglicht worden. Streiche hatte also in seiner Eigenschaft als Bauleiter durch Zuwidderhandlung gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst Gefahren für andere gebracht und durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung zweier Menschen verübt, obwohl er durch sein Gewerbe zu besonderer Ausmerksamkeit verpflichtet war. In seiner Revision beim Reichsgericht machte Streiche geltend, daß die Normen über das Verfahren verletzt und die Bestimmungen des materiellen Strafrechts zur unrichtigen Anwendung gekommen seien. Es liege nur eine Leberrrettung einer oberbaupolizeilichen Vorschrift vor, wofür lediglich seine Beauftragten verantwortlich gemacht werden könnten. Entsprechend den Ausführungen des Reichsanwalts hat in diesem das Reichsgericht die Revisionserübrigen für unbegründet befunden, daher auf Verweichung des Rechtsmittel erkannt und das Urteil des Landgerichts Deggendorf bestätigt. (Altenzeichen I. D. 212/13.)

Soziale Rechtsprechung.

Aus der Praxis der Gewerbegegerichte. Es kommt auf Bauten nicht selten vor, daß während der Arbeitszeit aus der Baubude Kleidungsstücke entwendet werden, weil es an einem verschließbaren Raum zu deren Aufbewahrung mangelt. Da ergibt sich die Frage: Ist der Unternehmer in einem solchen Falle schadenerzähpflichtig?

Vor dem Berliner Gewerbegegericht stand vor einiger Zeit ein solcher Fall zur Verhandlung, über den das Reichsgerichtsblatt berichtet. Es handelt sich um einen Hobelpufer, dem bei Arbeiten in einem Theatergebäude Hose und Stiefel im Werte von 24,50 M. gestohlen wurden. Für diesen Schaden mache er den Unternehmer vor dem Gewerbegegericht schadenerzähpflichtig. Das Gericht wies jedoch die Klage ab. Es stellte sich dabei auf folgenden Grundzählichen Standpunkt:

Der Unternehmer ist für auf der Baustelle abhandengekommene Kleidungsstücke nur dann schadenerzähpflichtig, wenn er von dem Arbeiter auf das Fehlen eines verschließbaren Raumes vorher aufmerksam gemacht wurde.

Der Arbeiter muß also, wenn ein sicherer Aufbewahrungsräum für Kleidungsstücke auf der Baustelle nicht vorhanden ist, diesbezüglich bei dem Unternehmer vorstellig werden, wenn er im Falle eines Diebstahls Schadenergäbe beanspruchen will. In der Begründung sagt das Gericht:

Allerdings muß der Arbeitgeber grundsätzlich als verantwortlich angesehen werden, dem Arbeitnehmer Gelegenheit zu sicherer Unterbringung seines Strafanzuges zu gewähren. Dies ist unstrittig in der Baubranche die Pflicht zur Gewährung verschließbarer Garderobenräume tatsächlich festgelegt.

Aus der bloßen Unterlassung dieser Pflicht folgt aber noch nicht eine Schadenshaftpflicht des Arbeitgebers, das Geschäft verlangt vielmehr eine vorgängige Abhandlung seitens des Beauftragten (§ 284 Absatz 1). Der Kläger aber hat den Beauftragten nicht in Verzug gesetzt, er hat unstrittig vom Beauftragten die Gewährung eines verschließbaren Raumes nicht verlangt, sich vielmehr auf eine Unterhaltung mit dem Bauhausinspektor beschränkt und die Sachen nach seinem eigenen Ermeessen untergebracht. Schon hiernach ist Beauftragter nicht schadenshaftpflichtig. Daher bedurfte die Frage keiner Erörterung, ob nicht Kläger seinerseits fahrlässig gehandelt hat, indem er seine Sachen, die noch dazu neu waren und also Dritten in die Augen stiehen müssten, weit entfernt von seinem Arbeitsraum in einer verschlossenen Garderobe unterbrachte, so daß der Schaden ganz überwiegend auf seine eigene Schuld zurückzuführen ist.

Nach dem maßgebenden Tarifvertrag hat die Beauftragte eine ordnungsmäßige, also auch verschließbare, Sude vorzuhalten, ihr obliegt aber nicht die Verwahrung der Sachen. Eine Haftung der Beauftragten käme also nur in Frage, wenn sie die Sude nicht vorschriftsmäßig vorgetragen hätte. Der Kläger behauptet freilich, daß die Sude nicht verschließbar gewesen wäre: der Polizei hat aber Glaubhaft befunden, daß sie jedenfalls verschließbar gewesen und von ihm bei allen Kontrollen verschließbar vorgefunden sei. Außerdem muß der Kläger selbst zugeben, daß er die Beauftragte oder den Polizei auf das Zeichen des Verschlusses (der ja im Laufe der Arbeiten durchritte bestätigt sein konnte) nicht ausreichend gemacht hat. Er hat also die Beauftragte nicht in Verzug gelegt. Diese haftet mithin nicht.

(Kammer 3 vom 22. November 1912, Nr. 1082)

Haus dem Baugewerbe.

(Unter dieser Rubrik haben Baumeister, Schmiede, Schreinereien, Holzarbeiter, Steinmetze und andere Betriebe der Baubranche und sofern sie möglichen die Möglichkeit haben, hier über ihre Produkte und Leistungen Bericht zu erstatten.)

Eine bayrisch-sächsische Hausecke. Die österreichische Regierung hat auf der Internationalen Bauausstellung in Leipzig ein Gebäude errichtet, das dem Interesse des Fachmannes wie dem des Laien begegnet. Die Ecken sind aus Halbkugeln hergestellt, bilden eigenartige Zusammenfügung in der Längsrückwand durchlaufende Kanäle bilden. Es entsteht dadurch eine vorzügliche Isolation, die noch dadurch erhöht wird, daß die Außen- und Innenwand aus verschiedenem Steinmauerwerk hergestellt ist. Bei der Außenwand ist gewöhnlicher Stein, bei der Rückwand Schalenbeton verwendet worden. Der dies zusammenhängende Kiesbeton hält durch seine geringe Porosität die Feuchtigkeit ab, während die aus porösem und leichtem Schalenbeton

hergestellte Innenwand einen guten Luftwechsel ermöglicht. Durch die leichten Konstruktion des Gebäudes, das in Österreich bereits zum Wohnhaus behördlich zugelassen ist, wird die nötige Festigkeit dadurch erreicht, daß in die horizontalen Eiseneinlagen in Form von Eisenbändern eingebettet sind. Ferner werden alle stärker beanspruchten Konstruktionsteile des Gebäudes mit Eisen-einlagen und mit eingestampftem Beton verstiftet. Da die Formsteine auf der Baustelle selbst aus Beton, Sand und Schalensteinen, bzw. Ziegeln hergestellt werden können, von denen in den meisten Fällen nur der Zement größere Transportkosten verursacht, so ermöglicht dieser neuartige Baustein eine überaus wirtschaftliche Bauausführung.

Die Maurer- und Zimmerer-Innung in Breslau ist laut Urteil des Bezirksausschusses geschlossen worden. Die Klage war von der Aufsichtsbehörde, d. i. der Magistrat, eingereicht. Sie erfolgte auf Grund des § 97 Absatz 3 der Gewerbeordnung, laut welcher eine Innung geschlossen werden kann, wenn sie Bestrebungen versucht, die nicht mit dem Innungszweck zusammenhängen oder nicht mit dem Gemeinwohl im Einklang stehen. Der Breslauer Magistrat klagte die Innung an, sie habe Gewerbetreibende aufgenommen, die gar nicht im Gewerbebereich der Innung wohnen, noch das Baugewerbe ausüben. Weiter soll sie „unwürdige“ Mitglieder aufgenommen haben, d. h. solche, die schon erheblich vorbestraft sind. Die schlimmste Verfehlung aber sei, daß Mitgliedern, die nicht zur Führung des Meisterschaftsverbandes bestimmt waren, gegen Bezahlung das Diplom als Baugewerbsmeister ausgestellt wurde. Es wurden für ein solches Diplom Beiträge von 120 bis 1000 M. gezahlt. Die Aufsichtsbehörden seien von der Hälfte der Mitglieder nicht beachtet worden, einzelne Mitglieder hätten dieserhalb wiederholt bestraft werden müssen. Auch sei ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Vergnügungs- und Sterbefeste gegründet worden. — Wegen all dieser Verfehlungen klagte der Magistrat auf Schließung der Innung. Der Bezirksausschuss erkannte auch dahingehend, trotz der schweren Einwände der beklagten Innung, die die ganze Käse auf Brotnudel glaubte zurückzuführen zu müssen. Der Innung gehören 123 Mitglieder an. — Das Urteil dürfte in Innungsteilen das größte Aufsehen erregen.

Aus dem Geschäftsleben.

Die Marke „Weißer Elefant“, Erzeugnis der Westfälisch-Kinderwagen-Fabrik Bruns & Ichpenhain, Söhn und Sohn, hat sich in verhältnismäßig kurzer Zeit das Vertrauen der Konsumanten in ungeahnter Weise erworben. Die Rahmen- und Leiterwagen der Firma stehen unerreicht da, trotz des leichten Baues elegant in Bauart und unverwüstlich in Qualität. Auch die Kinder- und Sportwagen weisen eine unübertroffene Eleganz in Form und Farbe auf.

Man sollte daher nicht versäumen, bei eintretendem Bedarf den neuen Frachtatalog 863, der bedeutend reichhaltiger wie seine Vorgänger, gratis und franko einzufordern. Die Auswahl genügt den größten Anforderungen.



Prima Werkzeuge

liefern als Spezialität für Stukkateure

Karl Engels,
Werkzeugfabrik,
Hagen L. Westf.

— Kataloge gratis —

Asthma

Atemnot, Brustschmerz, Ratsch, Lungenkatarrh usw. fördert beständig selbst Heilungsprozesse der Verdauung und gegen häufig auftretender Taschen-labialer Apparat. Viele Druckschriften, ähnlich empfohlen, sicher! Etage: Preis des Apparates komplett, z. Gebrauch 10 Mark 12.— per Stück 12 85, bei Bezahlung des betreffenden Prospektes (z. Pl. Briefmark) franco. H. Steinbrück, Berlin S 61, Postamt 59.

Büschchen

Ihnen eine
Cafékennhr

wenn Sie für uns 100 Ansichtskarten verkaufen. Die Uhr ist prachtvoll graviert, hat richtig und verlässlich gehend. Werk, für welches wir ein Jahr Garantie leisten. Die 100 Postkarten senden wir Ihnen z. Verkaufe franko

und wenn Sie solche ver-

kauft haben, senden Sie uns 6 M., worauf wir Ihnen die Uhr schicken. Viele Anerkennungsschreiben

Vogt & Co., Heidelberg A 59.

Julius Minner.

Spezialität: Gamaschenfabrikation

— Sport, Spiel, Straße und Arbeit
— in prima Stoffen, Flock usw. —

Bei Lieferung an gute Vereine Extra-Vergünstigung

Großes Lager von

Münchensport-Artikeln.

Preiswerte Familien- : Einzelhandel zu Fabrikpreisen

W. & H. R. 14, Annenstr. 44.

Man verlange uns — Vertreterbesuch —

Zentralverleger: Sol. Beder. Trad: Betriebsbüro Verlags- u. Kunstanstalt, sämtlich in Berlin.

Die Kenntnis der Volksarzneimittel und Volksmittel entspringt und entspringt noch täglich aus einer von der Erkenntnis und den Verständnis begriffen unabhängigen Erkenntnisquelle aus der Natur, aus schlichten Beobachtungen des Lebens, aus heilsamen Erfahrungen bei Gejunden und Kranken, aus zweidimensionalen Tatsachen. Dieser unerschöpflichen Erkenntnisquelle verdankt die Volksheilkunde ihre Entstehung und täglich einen großen Teil ihrer Bereicherungen. Als bekannteste Volksmedizin dürfte wohl Lichtenheldts "Pingpong-Essenz" mit dem Licht gelten. Dieses vorzügliche Volkshausmittel leistet unzählbare Dienste bei Magenleiden, Koliken, Kopfschmerzen, Halsbeschwerden, Schlingbeschwerden, Katarrhen, Kreuzleiden usw. Man verlange Probestück und achte darauf, daß man nur Lichtenheldts echte Pingpong-Essenz mit dem Licht, aus Lichtenheldts Laboratorium in Meuselbach, Thüringer Wald, stammend, erhält, nur dann hat man die Gewähr für ein wertvolles Volkshausmittel.

Mittel gegen feuchte Wände.

Um feuchte Wände trocken zu legen, gibt es verschiedene Mittel. Handelt es sich darum, diese durch Luftpulpa zu trocknen, gleichzeitig aber sofort feuchte Wandoberflächen zu erhalten, so wendet man die bekannten antiseptisch imprägnierten, wasserdichten Kosmos-Taschen an. Räume, deren Bewohnung wegen zu großer Feuchtigkeit verboten war, wurden letzten der Behörde nach Abtragung der Kosmos-Taschen für die Bewohnung wieder freigegeben. Durch die natürliche Luftpulpa werden Niedergeruch, sonstige üble Ausdünstungen und Schwammbildung vertrieben und durch die Luftsorierschichten auch Schuh gegen Wärme, Kälte und Schall gewahrt. Ungeachtet dieser, mit kaum einem anderen Mittel zu erzielenden, Vorteile, ist der Preis der Kosmos-Taschen sehr gering.

Will man dagegen auf feuchtem Fundament-Mauerwerk einen wasserundurchlässigen Neubauzeug herstellen, so verwendet man hierzu Andersons Holzleiste "Ava", der fast aufgetragen werden kann und dessen Anwendung sich infolge seiner großen Ausgiebigkeit sehr billig stellt.

Die Kleinherstellerin des satt streichbaren "Ava"-Holzleistes, sowohl der Kosmos-Taschen, die Firma A. W. Anderson, Deuel am Rhein, hat sich bereit erklärt, an Leser unserer Zeitschrift, die sich für beide Fabrikate interessieren, die Preisliste Nr. 612 kostenlos zu übersenden.

Sterbetafel.

Am 25. April starb unser treuer Kollege Stanislans Marzot im Alter von 18 Jahren an Lungentuberkulose. Zahlstelle 6. Kreuzburg D. Schl.

Am 26. April starb im Krankenhaus zu Bottrop nach 5-tägiger Krankheit unser treuer Kollege Louis Wolke aus Hammertode im Alter von 59 Jahren. Zahlstelle Gladbeck.

Ehre ihrem Andenken!

**Heinrich Stachels, Maurerstr.
Berlin, Wiedenweg 53**

Landhausbau

Übernahme von Mauer- und Zimmerarbeiten, Neu- und Umbauten. Laden-Ausdrücke. ::

Spezialität: Modernisierung alter Wohnungen und ganzer Gebäude.

Übernahme ganzer Bauten hier und auswärts in Entreprise. Anschläge kostenlos und franko. Kuliante Bedienung.

**Paul Matschull, Baugeschäft,
Kaulsdorf a. Ostbahn, Zanderstr. 21**

Landhausbau

Schnellste Anfertigung Sauberste Ausführung Kostenanschläge gratis

Leichte Zahlungsbedingungen : bei billigstem Preise ::

Ausführung von Neu- u. Umbauten :: Schwimmhallenbauten usw.

Veranstaltungs- und Verkehrslokale der Verwaltungs- resp. Zahlstellen.

Altenessen:

Geöffnet: 10 Uhr, 12 Uhr, 14 Uhr, 18 Uhr, 20 Uhr, 22 Uhr. 14 Tage Samstag Veranstaltung.

Borch:

Geöffnet: 10 Uhr, 12 Uhr, 14 Uhr, 18 Uhr, 20 Uhr, 22 Uhr. 14 Tage Samstag Veranstaltung.

Caterberg:

Geöffnet: 10 Uhr, 12 Uhr, 14 Uhr, 18 Uhr, 20 Uhr, 22 Uhr. 14 Tage Samstag Veranstaltung.

Elsen-Rüttenscheid:

Geöffnet: 10 Uhr, 12 Uhr, 14 Uhr, 18 Uhr, 20 Uhr, 22 Uhr. 14 Tage Samstag Veranstaltung.

Esen:

Geöffnet: 10 Uhr, 12 Uhr, 14 Uhr, 18 Uhr, 20 Uhr, 22 Uhr. 14 Tage Samstag Veranstaltung.

Steeler:

Geöffnet: 10 Uhr, 12 Uhr, 14 Uhr, 18 Uhr, 20 Uhr, 22 Uhr. 14 Tage Samstag Veranstaltung.

Kauf bei den Zusentralen
der "Baugewerbezeitung".